



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCC, durch Fabien Schafeitel (Suppl.), Christophe Pannatier (Suppl.), Alexandre Moulin (Suppl.) und Raphaël Fournier (Suppl.)
Gegenstand	Bessere Anerkennung der Hausfrauen und -männer
Datum	11.06.2015
Nummer	1.0138

1. Einleitung

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, die Vorteile einer Anerkennung der Tätigkeit der Hausfrauen und -männer zu prüfen, eine Vernehmlassung hinsichtlich der Umsetzung dieser Reform zu organisieren und gegebenenfalls ein Verfahren ins Auge zu fassen, das diese berufliche Anerkennung ermöglicht.

2. Berufliche Anerkennung

Die berufliche Anerkennung für Hausfrauen und -männer ist seit Jahren ein Dauerthema. Sie wurde 1999 durch die Einführung des EFZ «Hauswirtschafter/in» auf gesamtschweizerischer Ebene konkretisiert. Dieses EFZ wurde 2005 durch das EFZ «Fachmann/-frau Hauswirtschaft» ersetzt, das immer noch in Kraft ist.

Ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen ermöglicht es Erwachsenen, die keine Berufslehre absolviert haben, das EFZ «Fachmann/-frau Hauswirtschaft» zu erlangen, indem sie ein Dossier der beruflichen Handlungskompetenzen einreichen und die in der Praxis erworbenen Kenntnisse durch Fachexperten validieren lassen.

Über die Struktur VAL-FORM begleiten die Ämter für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung die Erwachsenen, die ein EFZ erlangen wollen, indem sie insbesondere für die Validierung der Bildungsleistungen sorgen. Das Wallis kümmert sich über die Struktur VAL-FORM um die Validierung hinsichtlich der Erlangung des EFZ «Fachmann/-frau Hauswirtschaft» für die gesamte Westschweiz. Seit 2010 haben rund 40 Personen dieses EFZ erlangt oder stehen kurz davor.

3. Berufliche Wiedereingliederung

Die berufliche Anerkennung für Hausfrauen und -männer ist natürlich nur im Hinblick auf die künftige berufliche Wiedereingliederung nützlich. Dabei gilt zu beachten, dass der Bildungshintergrund dieser Hausfrauen und -männer sehr unterschiedlich sein kann. Gemäss den Zahlen 2013 des Bundesamtes für Statistik (BFS) haben beispielsweise 50'000 Hausfrauen in der Schweiz, also rund 1/4 aller Hausfrauen, ein Studium absolviert. Die grossen Unterschiede in Sachen Bildungsniveau dieser Personen und Dauer des Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt erfordern differenzierte Massnahmen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sieht eine breite Palette an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) für Personen vor, die nach einem kurzen Unterbruch wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen wollen. Die Einarbeitungszuschüsse (Art. 65 AVIG), die zu den zahlreichen verfügbaren und in diesem Kontext nützlichen Instrumenten zählen, bilden Gegenstand individueller Zuweisungen seitens der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), wie dies auch für alle anderen AMM der Arbeitslosenversicherung der Fall ist. Die Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, verfügen über mehr Zeit,

um die im AVIG vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen zu beantragen (Art. 9b AVIG).

Für die Mütter und Väter, die ihre Berufstätigkeit länger unterbrochen haben, um ihren Betreuungspflichten nachzukommen, und somit die im AVIG vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllen, sieht das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) in Artikel 32 die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung vor.

Im Einklang mit dieser Bestimmung hat der Kanton Wallis dem privaten Verein *freuw* (frauen einsteigen umsteigen weiterkommen), der Frauen in Sachen berufliche Wiedereingliederung berät, finanzielle Hilfen gewährt. In den Berufsinformationszentren (BIZ) erhalten Personen, die eine berufliche Wiedereingliederung anstreben, Informationen und Beratung zur Planung ihrer beruflichen Karriere.

4. Familienpolitik

Die Resultate einer im Jahre 2014 vom Departement für Finanzen und Institutionen durchgeführten Umfrage haben gezeigt, dass 24% der Walliser Mütter Hausfrauen sind, aber nur 17% dies auch wirklich wünschen. Den Idealfall sehen die Familien in der Lösung, bei der beide Eltern in Teilzeit arbeiten.

Die freie Wahl zwischen der Beibehaltung einer Berufstätigkeit und dem Verbleib zu Hause steht nur offen, wenn die finanziellen oder strukturellen Voraussetzungen dies auch zulassen. Im Rahmen seiner Familienpolitik hat der Kanton Wallis schon vor Jahren verschiedene Massnahmen in diesen beiden Bereichen eingeführt.

Wir denken dabei insbesondere an den Steuerabzug für die Betreuung der eigenen Kinder oder auch den Preis Familie+, mit dem die Unternehmen dazu angeregt werden sollen, Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Annahme empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Sitten, den 6. Oktober 2015